



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2022

Freitag, 04. März 2022

Nr. 9

Inhalt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Herrn Maximilian Heimhilger auf (Neu-)Bewilligung der bestehenden Triebwerksanlage „Bruck“ am Tachertinger Mühlbach / Alzbach in Garching a. d. Alz für weitere 30 Jahre (§§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:
G 15 – HCl-Synthese (1005) – Erweiterung Reinst-HCl-Erzeugung mit Mengenerhöhung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Herrn Maximilian Heimhilger auf (Neu-)Bewilligung der bestehenden Triebwerksanlage „Bruck“ am Tachertinger Mühlbach / Alzbach in Garching a. d. Alz für weitere 30 Jahre (§§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG)

Herr Maximilian Heimhilger betreibt in Garching a. d. Alz, Ortsteil Bruck, eine Triebwerksanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie. Es ist geplant, die Kraftwerksanlage in der bestehenden Form weiter zu betreiben. Das Kraftwerk ist mit einem Grobrechen mit einer lichten Weite von 50 cm und mit einem Feinrechen (lichte Weite 20 mm mit Knickarmrechenreiniger) und einem Borstenfischpass als Fischeaufstiegshilfe ausgestattet. Im Zuge der Neubewilligung wird die Anlage mit einer Vorrichtung zum Fischabstieg ergänzt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs der beantragten Gewässerbenutzung wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Die eingereichten Planunterlagen sind vom

14.03.2022 bis 13.04.2022

bei der Gemeinde Garching a. d. Alz, Rathausplatz 1, 84518 Garching a. d. Alz, Zi.-Nr. 1.08
im Rathaus oder

im Landratsamt Altötting –Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde– Bahnhofstraße 13
(Sparkassengebäude), 2. OG, Zimmer S 201, 84503 Altötting, während der allgemeinen
Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/ bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Wir bitten, bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus oder im Landratsamt Altötting vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte bei:

Gemeinde Garching a. d. Alz:

Herr Bonimeier Florian, Tel.: 08634 / 621-32 bzw. E-Mail: florian.bonimeier@garching-alz.de.

Landratsamt Altötting:

Herr Bernhard Langer, Tel.: 08671 / 502 741 bzw. E-Mail: bernhard.langer@lra-aoe.de.
Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **28.04.2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Garching a. d. Alz oder im Landratsamt Altötting –Umweltamt– Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Bewilligung

einzulegen, können bis **28.04.2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Garching a. d. Alz oder im Landratsamt Altötting –Umweltamt– Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting (poststelle@lra-aoe.de oder an poststelle@lra-aoe.de-mail.de), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Das Landratsamt Altötting ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Bewilligungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird das Landratsamt Altötting davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss die Stellungnahme eines anerkannten Umweltverbandes in der Regel zwei Wochen vorher dem Landratsamt Altötting vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Bewilligung wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/ veröffentlicht.

Az. 22-15-G15-G1/21

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- G 15 – HCl-Synthese
(1005) – Erweiterung Reinst-HCl-Erzeugung mit Mengenerhöhung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung und Lagerung von gasförmigem Chlorwasserstoff und zur Herstellung von Salzsäure (Anlage G 15 – HCl-Synthese) durch das Vorhaben (1005) – Erweiterung Reinst-HCl-Erzeugung mit Mengenerhöhung - wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage G 15 der Firma Wacker Chemie AG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting,

Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 02.03.2022
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.